

Sitzung des Ortsgemeinderates Einig

Am Montag, 17.01.2022, findet um 19:30 Uhr, **im** Bürgerhaus in Einig eine Sitzung des Ortsgemeinderates Einig mit folgender Tagesordnung statt:

Die Sitzung wird unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln gemäß den Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeIVVO) in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt.

Vor diesem Hintergrund sind die Zuschauerplätze begrenzt. Der Einlass erfolgt entsprechend der CoBeIVVO nach den 3G-Regelungen. Führen Sie bitte Ihren Impf-, Genesenen- oder Testnachweis (durch professionellen Leistungserbringer) mit. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist vorgeschrieben. Für diese ist jeder selbst verantwortlich.

Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Bebauungsplan "Auf dem alten Garten"
- 3) Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf
- 4) Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf
- 5) Auftragsvergabe zur Reparatur der Straßenleuchte Nr. 10 in Einig
- 6) Zustimmung zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Maifeld - Darstellung von Sonderbauflächen "Wohnen mit Pferden" in der Ortsgemeinde Lonngig
- 7) Zustimmung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Maifeld - Darstellung Flächen in den Ortsgemeinden Gappench, Mertloch, Naunheim, Welling, Wierschem und der Stadt Münstermaifeld
- 8) Errichtung einer Photovoltaikanlage im Umfeld der A 48 in der Gemarkung Einig
- 9) Jahresrechnung 2019 und Entlastungserteilung
- 10) Jahresrechnung 2020 und Entlastungserteilung
- 11) Haushaltsplan 2022 und Erlass der Haushaltssatzung 2022
- 12) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem **über Grundstücksangelegenheiten** beraten wird.

Einig, 11. Januar 2022
Ortsgemeinde Einig

HANS MÜNCH
Ortsbürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates Einig am 17.01.2022 im Bürgerhaus in Einig findet unter Tagesordnungspunkt 1) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen dem Ortsbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Ortsgemeinderat Einig

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Einig/554/2022)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Ortsgemeinderat Einig

TOP-Nr.: 2 Bebauungsplan "Auf dem alten Garten" (Einig/563/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 08.11.2021 hat der Ortsgemeinderat Einig den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Auf dem alten Garten“ nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) gefasst. Seitens des Vorhabenträgers sollte ein entsprechender Bebauungsplanentwurf erarbeitet werden.

Der Entwurf wurde durch das vom Vorhabenträger beauftragte Planungsbüro Karst Ingenieure erstellt und wird im Rahmen der Sitzung vorgestellt.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt die Anhörung von Herrn Oliver Karst, Karst Ingenieure, Nörtershausen, als Sachverständigen im Sinne von § 35 Gemeindeordnung (GemO).

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

| Gremium | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr. | Abstimmungsergebnis | | | | | w. BV | abw. Beschluss | ohne Ab- | vertagt |
|---|-----------------|----------------|---------------------|-------|----|------|-------|-------|---------------------|----------|---------|
| | | | einst. | mehr. | ja | nein | Enth. | | | stimmung | |
| Ortsgemeinderat Einig | 17.01.2022 | Einig/563/2022 | | | | | | | | | |
| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: | | | | | | | | | Ausschließungsgrund | | |
| | | | | | | | | | | | |

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium stimmt dem vorgestellten Planentwurf zu. Auf dieser Grundlage soll die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB) durchgeführt werden. Dies wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

| Gremium | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr. | Abstimmungsergebnis | | | | | w. BV | abw. Beschluss | ohne Ab- | vertagt |
|---|-----------------|--------------------|---------------------|-------|----|------|-------|-------|---------------------|----------|---------|
| | | | einst. | mehr. | ja | nein | Enth. | | | stimmung | |
| Ortsgemeinderat Einig | 17.01.2022 | Einig/563/ 2022 | | | | | | | | | |
| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: | | | | | | | | | Ausschließungsgrund | | |
| | | | | | | | | | | | |

Anlagen:

Bebauungsplanentwurf

Ortsgemeinderat Einig

TOP-Nr.: 3 Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf (Einig/561/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Die zweite Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf wurde Ende 2018 / Anfang 2019 durchgeführt. Alle betroffenen Kommunen im Bereich der Verbandsgemeinde Maifeld haben an dieser Ausschreibung teilgenommen.

Zum 01.01.2020 traten die aktuellen Erdgaslieferverträge mit dem damaligen „Ausschreibungsgewinner“ der Bad Honnef AG in Kraft. Die bestehenden Erdgaslieferverträge laufen zum 31.12.2022 aus.

Demnach sind neue Vertragsverhandlungen unabdingbar. Entsprechend den Vergaberichtlinien hat eine Neuausschreibung zu erfolgen.

Aufgrund der guten Erfahrungen (siehe Bündelausschreibungen für den kommunalen Strombedarf und für den kommunalen Erdgasbedarf) mit den Bündelausschreibungen des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz (GStB) wird vorgeschlagen, dass von Seiten der Kommunen kein eigenes Ausschreibungsverfahren auf den Weg gebracht wird.

Eine Beteiligung an der dritten Bündelausschreibung des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz für den kommunalen Erdgasbedarf erscheint als die kostengünstigere und vor allem rechtssichere Alternative zu einer eigenen Ausschreibung.

Um das Vergabeverfahren unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen durchführen zu können, sind die interessierten Kommunen vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz aufgefordert, ihr Interesse an der Teilnahme der zweiten Bündelausschreibung bis zum 11.02.2022 rechtsverbindlich zu erklären.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Teilnahme an der Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit betragen die Kosten 250,00 EUR je Teilnehmer sowie 25,00 EUR je Abnahmestelle (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer).

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, an der dritten Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz teilzunehmen.

Der Ortsbürgermeister soll in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld beauftragt werden, die Teilnahme gegenüber dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz rechtsverbindlich zu erklären.

Das Gremium ermächtigt den Ortsbürgermeister, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

| Gremium | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr. | Abstimmungsergebnis | | | | | w. BV | abw. Beschluss | ohne Ab- stimmung | vertagt |
|--------------------------|-----------------|--------------------|---------------------|--------|----|------|-------|-------|----------------|----------------------|---------|
| | | | einst. | mehrh. | ja | nein | Enth. | | | z. K. | |
| Ortsgemeinderat Einig | 17.01.2022 | Einig/561/ 2022 | | | | | | | | | |

| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: | Ausschlussgrund |
|---|-----------------|
| | |

Ortsgemeinderat Einig

TOP-Nr.: 4 Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf (Einig/560/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Die 4. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf wurde im Jahr 2018 durchgeführt. Alle Kommunen im Bereich der Verbandsgemeinde Maifeld haben an dieser Ausschreibung teilgenommen. Zum 01.01.2019 traten die neuen Stromlieferverträge mit dem „Ausschreibungsgewinner“ der EWR Aktiengesellschaft in Kraft.

Auf Grund der dramatischen Erhöhungen des Strommarktpreises sieht sich der Versorger nicht mehr in der Lage, den Vertrag kostendeckend abwickeln zu können. Aus diesem Grund wurde mit Schreiben vom 22.10.2021 der bestehende Stromliefervertrag mit Wirkung zum 31.12.2022 frist- und formgerecht gekündigt. Entsprechend den Vergaberichtlinien hat eine Neuausschreibung zu erfolgen.

Auf Grund der letztmaligen Erfahrungen wird vorgeschlagen, dass von Seiten der Kommunen kein eigenes Ausschreibungsverfahren auf den Weg gebracht wird. Eine Beteiligung an der 5. Bündelausschreibung des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz (GStB) erscheint als die kostengünstigere und vor allem als rechtssichere Alternative zu einer eigenen Ausschreibung.

Um das Vergabeverfahren unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen durchführen zu können, wurden die interessierten Kommunen vom GStB aufgefordert, ihr Interesse an der Teilnahme bis zum 28.02.2022 rechtsverbindlich gegenüber dem GStB zu erklären.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Durchführung der Ausschreibung im offenen Verfahren wird vom GStB eine Zahlung in Höhe von 17,50 EUR pro Abnahmestelle, mindestens jedoch 120,00 EUR (zzgl. der jeweiligen Mehrwertsteuer) gefordert.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt an der 5. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz teilzunehmen.

Der Ortsbürgermeister wird in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld beauftragt, die Teilnahme gegenüber dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz rechtsverbindlich zu erklären.

Das Gremium ermächtigt den Ortsbürgermeister, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

| Gremium | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr. | Abstimmungsergebnis | | | | | w. BV | abw. Beschluss | ohne Ab- | vertagt |
|---|-----------------|--------------------|---------------------|-------|----|------|-------|---------------------|----------------|----------|---------|
| | | | einst. | mehr. | ja | nein | Enth. | | | stimmung | |
| Ortsgemeinderat Einig | 17.01.2022 | Einig/560/ 2022 | | | | | | | | | |
| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: | | | | | | | | Ausschließungsgrund | | | |
| | | | | | | | | | | | |

Ortsgemeinderat Einig

TOP-Nr.: 5 Auftragsvergabe zur Reparatur der Straßenleuchte Nr. 10 in Einig (Einig/550/2021)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

Sachverhalt:

Am Freitag, 19.10.2021, wurde der Leuchtenmast Nr. 10 bei einem Unfall stark beschädigt und ragte in den Verkehrsraum der Kreisstraße 31 (Mayener Straße). Da durch den Mast eine erhebliche Gefahr für die Verkehrsteilnehmer bestand, wurde seitens der Verwaltung das in Polch tätige Elektronunternehmen Pretz aus Koblenz an den Unfallort geschickt, um den Mast rückzubauen, damit er nicht mehr in das Lichtraumprofil der klassifizierten Straße ragt.

Während der Arbeiten wurde zwischen dem Ortsbürgermeister und der Verwaltung vereinbart, dass die Fa. Pretz auch die Erneuerung des Leuchtenmastes vornimmt. Hierzu legte die Fa. Pretz ein Angebot für die gesamten Arbeiten (incl. Rückbau) in Höhe von 1.812,23 EUR vor. Es handelt sich hierbei um submittierte Preise aus einem Wartungsvertrag der Stadt Polch. Die Firma verfügt außerdem über die erforderliche Fach- und Sachkunde, die für die Durchführung der Arbeiten erforderlich ist.

Der Vorfall wurde von der Verwaltung an die Polizei Mayen gemeldet, da sich kein Verursacher des Schadens gemeldet hatte. Da die Polizei leider keinen Schädiger ermitteln konnte, wurde das Ermittlungsverfahren am 03.11.2021 eingestellt. Durch diesen Umstand muss die Ortsgemeinde Einig für die Erneuerung des Mastes aufkommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei der Buchungsstelle 54101-523390 stehen im Haushaltsjahr 2021 noch Mittel in Höhe von 100,00 EUR zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, die Arbeiten zur Erneuerung des Straßenlaternenmastes an die Firma Pretz, Koblenz, zum Angebotspreis von 1.812,23 EUR zu vergeben. Gleichzeitig wird eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.712,23 EUR bei der Haushaltsstelle 54101- 523390 für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

| Gremium | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr. | Abstimmungsergebnis | | | | | w. BV | abw. Beschluss | ohne Ab-stimmung | z. K. | vertagt |
|---|-----------------|----------------|---------------------|--------|----|------|-------|---------------------|----------------|------------------|-------|---------|
| | | | einst. | mehrh. | ja | nein | Enth. | | | | | |
| Ortsgemeinderat Einig | 17.01.2022 | Einig/550/2021 | | | | | | | | | | |
| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: | | | | | | | | Ausschließungsgrund | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |

Ortsgemeinderat Einig

TOP-Nr.: 6 Zustimmung zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Maifeld - Darstellung von Sonderbauflächen "Wohnen mit Pferden" in der Ortsgemeinde Lonngig (Einig/551/2021)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 den Feststellungsbeschluss zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Mit dieser Änderung wird das am westlichen Rand der Ortsgemeinde Lonngig gelegene Sondergebiet „Wohnen mit Pferden“, erweitert. Dazu wird festgesetzte Landwirtschaftsfläche in Sonderbauflächen umgewidmet.

Gemäß § 67 Abs. 2 GemO bedarf die Änderung der Zustimmung der verbandsangehörigen Städte und Ortsgemeinden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Maifeld zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

| Gremium | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr. | Abstimmungsergebnis | | | | | w. BV | abw. Beschluss | ohne Ab-stimmung | |
|-----------------------|-----------------|----------------|---------------------|-------|----|------|-------|-------|----------------|------------------|---------|
| | | | einst. | mehr. | ja | nein | Enth. | | | z. K. | vertagt |
| Ortsgemeinderat Einig | 17.01.2022 | Einig/551/2021 | | | | | | | | | |

| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: | Ausschließungsgrund |
|---|---------------------|
| | |

Anlagen:

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ortsgemeinderat Einig

TOP-Nr.: 7 Zustimmung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Maifeld - Darstellung Flächen in den Ortsgemeinden Gappenach, Mertloch, Naunheim, Welling, Wierschem und der Stadt Münstermaifeld (Einig/552/2021)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 den Feststellungsbeschluss zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Änderung erstreckt sich auf die nachfolgenden Teilgebiete:

| | |
|------------------------|---|
| Ortsgemeinde Gappenach | Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Pferdebezogene Nutzung“ im Norden der Ortsgemeinde |
| Ortsgemeinde Mertloch | Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Grünschnittsammelplatz“ südlich der Siedlungslage Mertloch |
| Ortsgemeinde Naunheim | Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB): Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Wohnen mit Pferden“ sowie Darstellung einer Grünfläche |
| Ortsgemeinde Welling | Darstellung einer Wohnbaufläche im Norden der Ortsgemeinde zur Erweiterung des bestehenden Wohnbauflächenangebotes |
| Ortsgemeinde Wierschem | Darstellung einer Mischbaufläche im Südwesten der Ortsgemeinde; Parallelverfahren zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan |
| Stadt Münstermaifeld | Darstellung einer Grünfläche „Sportplatz“ in Wohnbaufläche im Südwesten der Siedlungslage Münstermaifeld sowie Darstellungsänderung von Wohnbaufläche in landwirtschaftliche Fläche und Grünfläche im Südosten der Siedlungslage Münstermaifeld |

Gemäß § 67 Abs. 2 GemO bedarf die Änderung der Zustimmung der verbandsangehörigen Städte und Ortsgemeinden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Maifeld zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

| Gremium | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr. | Abstimmungsergebnis | | | | | w. BV | abw. Beschluss | ohne Ab- | vertagt |
|--------------------------|-----------------|--------------------|---------------------|-------|----|------|-------|-------|----------------|----------|---------|
| | | | einst. | mehr. | ja | nein | Enth. | | | stimmung | |
| Ortsgemeinderat Einig | 17.01.2022 | Einig/552/ 2021 | | | | | | | | | |

| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: | Ausschließungsgrund |
|---|---------------------|
| | |

Anlagen:

29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Plankarten)

Ortsgemeinderat Einig

TOP-Nr.: 8 Errichtung einer Photovoltaikanlage im Umfeld der A 48 in der Gemarkung Einig (Einig/553/2021)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Ein Investor ist an die Ortsgemeinde herangetreten und hat Interesse geäußert in der Gemarkung Einig entlang der Autobahn A 48 eine Photovoltaikanlage zu errichten.

Das Vorhaben wird im Rahmen der Sitzung vorgestellt.

Für die Umsetzung des Projektes ist Bauleitplanung notwendig. Der Flächennutzungsplan muss geändert werden. Dies fällt in den Aufgabenbereich der Verbandsgemeinde. Eine Änderung ist durch die Ortsgemeinde bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu beantragen. Darüber hinaus ist parallel ein Bebauungsplan durch die Ortsgemeinde aufzustellen.

Insgesamt können die Verfahrensschritte der Bauleitplanung (Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung Bebauungsplan) nach § 4b Baugesetzbuch (BauGB) auf den Investor übertragen werden, der auch alle Kosten dafür übernimmt. Dementsprechend entstehen seitens der Ortsgemeinde dadurch keine Aufwendungen.

Hinweis zu möglichen Einnahmen der Kommune für den Betrieb von Photovoltaikanlagen durch private Investoren:

Gewerbesteuer:

Einnahmen für Kommunen können sich, wenn die Kommune nicht Eigentümerin der Fläche oder sogar der Photovoltaikanlage ist, aus der Gewerbesteuer ergeben.

Grundsätzlich sind Photovoltaikanlagen gewerbesteuerpflichtig. Da der jährliche Freibetrag für die Gewerbesteuer bei 24.500,00 EUR (Gewinn = Ertrag abzgl. Aufwand) liegt, ist davon auszugehen, dass für die kleineren Anlagen keine Gewerbesteuer an die Kommunen abzuführen sind. Sofern diese Grenze überschritten ist, werden Gewerbesteuerzahlungen des Betreibers an die Kommune fällig.

Die Gewerbesteuer steht grundsätzlich der Ortsgemeinde zu, in der das Unternehmen seinen Sitz hat, für Photovoltaikanlagen gibt es dazu eine Ausnahme. Nach dem neu aufgelegten § 29 Gewerbesteuergesetz (GewStG) wird nunmehr die Gewerbesteuer unter mehreren Betriebsstätten aufgeteilt. Der Aufteilungsmaßstab ergibt sich zu 10 % aus dem Verhältnis der an den jeweiligen Betriebsstätten gezahlten Arbeitslöhnen und zu 90 % aus dem Verhältnis des Sachanlagevermögens an den jeweiligen Betriebsstätten.

Dies bedeutet, dass auch die Betriebsstätte an der Gewerbesteuer partizipiert, an der keine Beschäftigten tätig sind, wie es bei Flächenphotovoltaikanlagen regelmäßig der Fall ist.

Wegenutzungsverträge:

Darüber hinaus können Einnahmen über Wegenutzungsgebühren (Wirtschaftswege für die Unterbringung von Leitungen) erzielt werden. Sofern eigene Flächen vorliegen, die von Investoren gepachtet werden, wären auch Einnahmen aus Pachteinnahmen möglich.

§ 6 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG 2021)

Bei Freiflächenanlagen dürfen nach § 6 EEG (2021) durch den Projektträger den betroffenen Gemeinden (in deren Gemarkung sich die Anlage befindet) Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Dies ist eine freiwillige Leistung des Projektträgers. Die Höhe des Betrages ist insgesamt von der Menge des erzeugten Stroms abhängig.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt die Anhörung von Herrn Lukas Fellmann, Lukas Fellmann, Projektleiter Südwest -Standort Worms-, Leipziger Energie GmbH & Co. KG als Sachverständigen im Sinne von § 35 GemO.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

| Gremium | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr. | Abstimmungsergebnis | | | | | w. BV | abw. Beschluss | ohne Ab- | vertagt |
|---|-----------------|----------------|---------------------|-------|----|------|-------|-------|---------------------|----------|---------|
| | | | einst. | mehr. | ja | nein | Enth. | | | stimmung | |
| Ortsgemeinderat Einig | 17.01.2022 | Einig/553/2021 | | | | | | | | | |
| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: | | | | | | | | | Ausschließungsgrund | | |
| | | | | | | | | | | | |

Beschlussvorschlag 2:

- Das Gremium stimmt der Errichtung einer Photovoltaikanlage in der Gemarkung Einig gemäß der beigefügten Anlage grundsätzlich zu. Seitens des potenziellen Projektträger sind vor der Einleitung von weiteren Verfahrensschritten die Sicherung der Flächen (Pacht- oder Nutzungsverträge) nachzuweisen. Anschließend befasst sich der Ortsgemeinderat erneut mit dem Projekt.

- Das Gremium stimmt der Errichtung einer Photovoltaikanlage in der Gemarkung Einig nicht zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

| Gremium | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr. | Abstimmungsergebnis | | | | | w. BV | abw. Beschluss | ohne Ab- | vertagt |
|--------------------------|-----------------|--------------------|---------------------|-------|----|------|-------|-------|----------------|----------|---------|
| | | | einst. | mehr. | ja | nein | Enth. | | | stimmung | |
| Ortsgemeinderat Einig | 17.01.2022 | Einig/553/ 2021 | | | | | | | | | |

| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: | Ausschließungsgrund |
|---|---------------------|
| | |

Anlagen:

Darstellung der vorgesehenen Flächen

Ortsgemeinderat Einig

TOP-Nr.: 9 Jahresrechnung 2019 und Entlastungserteilung (Einig/558/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Entsprechend § 108 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (§§ 43-53) hat die Ortsgemeinde Einig für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist.

Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses ist die entsprechende Anfangsbilanz des Jahres, sowie die im Haushaltsjahr durchgeführten Buchungen.

Die Belegprüfung für das Jahr 2019 wurde am 08.11.2021 in nicht öffentlicher Sitzung durch den Ortsgemeinderat durchgeführt.

Festgestellt wurden:

1. Der Jahresabschluss vermittelt ein Bild, das den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde Einig entspricht.
2. Die gesetzlichen Vorschriften sowie die ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen (z. B. Haushaltssatzung) wurden bei der Haushaltsführung und der Aufstellung des Jahresabschlusses beachtet.
3. Die Bestimmungen hinsichtlich der Buchführung, des Inventars sowie der festgelegten Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände wurden beachtet.
4. Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung der Jahresrechnung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang. Die sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung wurden zutreffend dargestellt.

Der Ortsbürgermeister und der Beigeordnete, sofern er den Ortsbürgermeister im entsprechenden Zeitraum vertreten hat, nehmen an der Beratung und Beschlussfassung über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses nicht teil.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses und erteilt dem Bürgermeister, dem Ortsbürgermeister und dem Beigeordneten die Entlastung.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

| Gremium | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr. | Abstimmungsergebnis | | | | | w. BV | abw. Beschluss | ohne Ab- | vertagt |
|---|-----------------|--------------------|---------------------|-------|----|------|-------|-------|------------------------|----------|---------|
| | | | einst. | mehr. | ja | nein | Enth. | | | stimmung | |
| Ortsgemeinderat Einig | 17.01.2022 | Einig/558/ 2022 | | | | | | | | | |
| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: | | | | | | | | | Ausschließungsgrund | | |
| Hans Münch | | | | | | | | | VV Nr. 4 zu § 114 GemO | | |

Anlagen:

Jahresabschluss 2019

Ortsgemeinderat Einig

TOP-Nr.: 10 Jahresrechnung 2020 und Entlastungserteilung (Einig/559/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Entsprechend § 108 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (§§ 43-53) hat die Ortsgemeinde Einig für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist.

Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses ist die entsprechende Anfangsbilanz des Jahres, sowie die im Haushaltsjahr durchgeführten Buchungen.

Die Belegprüfung für das Jahr 2020 wurde am 08.11.2021 in nicht öffentlicher Sitzung durch den Ortsgemeinderat durchgeführt.

Festgestellt wurden:

1. Der Jahresabschluss vermittelt ein Bild, das den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde Einig entspricht.
2. Die gesetzlichen Vorschriften sowie die ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen (z. B. Haushaltssatzung) wurden bei der Haushaltsführung und der Aufstellung des Jahresabschlusses beachtet.
3. Die Bestimmungen hinsichtlich der Buchführung, des Inventars sowie der festgelegten Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände wurden beachtet.
4. Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung der Jahresrechnung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang. Die sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung wurden zutreffend dargestellt.

Der Ortsbürgermeister und der Beigeordnete, sofern er den Ortsbürgermeister im entsprechenden Zeitraum vertreten hat, nehmen an der Beratung und Beschlussfassung über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses nicht teil.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses und erteilt dem Bürgermeister, dem Ortsbürgermeister und dem Beigeordneten die Entlastung.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

| Gremium | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr. | Abstimmungsergebnis | | | | | w. BV | abw. Beschluss | ohne Ab- | vertagt |
|--------------------------|-----------------|--------------------|---------------------|-------|----|------|-------|-------|----------------|----------|---------|
| | | | einst. | mehr. | ja | nein | Enth. | | | stimmung | |
| Ortsgemeinderat Einig | 17.01.2022 | Einig/559/ 2022 | | | | | | | | | |

| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: | Ausschließungsgrund |
|---|-----------------------|
| Hans Münch | W Nr. 4 zu § 114 GemO |

Anlagen:

Jahresabschluss 2020

Ortsgemeinderat Einig

TOP-Nr.: 11 Haushaltsplan 2022 und Erlass der Haushaltssatzung 2022 (Einig/557/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Der, in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister, von der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld erstellte Entwurf des Haushaltsplanes 2022 und die Haushaltssatzung 2022 wurden dem Gemeinderat in der 46. Kalenderwoche 2021 zugestellt.

Gemäß § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) erfolgte am 25.11.2021 die öffentliche Bekanntmachung mit dem Hinweis, dass der Entwurf der Haushaltssatzung 2022 mit dem Haushaltsplan 2022 und seinen Anlagen zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld ausliegt und die Einwohner die Gelegenheit haben, innerhalb von 14 Tagen Vorschläge zum Entwurf einzureichen.

Die Einwohner von Einig haben von der Gelegenheit zur Einreichung von Vorschlägen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2022 mit dem Haushaltsplan 2022 und seinen Anlagen keinen Gebrauch gemacht.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme des Haushaltsplanes 2022 sowie den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

| Gremium | Sitzungs-termin | Vorl.-Nr. | Abstimmungsergebnis | | | | | w. BV | abw. Beschluss | ohne Ab- | vertagt |
|-----------------------|-----------------|----------------|---------------------|--------|----|------|-------|-------|----------------|----------|---------|
| | | | einst. | mehrh. | ja | nein | Enth. | | | stimmung | |
| Ortsgemeinderat Einig | 17.01.2022 | Einig/557/2022 | | | | | | | | | |

| An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil: | Ausschließungsgrund |
|---|---------------------|
| | |

Anlagen:

Haushaltsplan 2022 (liegt bereits vor)

